

**Vereinbarung
über die
Beteiligung der Arbeitnehmer
in der Fresenius SE**

INHALT:

Vorbemerkung.....	3
TEIL I: SE Betriebsrat.....	4
1. Errichtung, Geltungsbereich und Zuständigkeit.....	4
2. Zusammensetzung, Mitgliedschaft und Sitzverteilung.....	4
3. Sitzungen des SE-Betriebsrats.....	7
4. Beschlussfassungen des SE-Betriebsrats, Innere Ordnung.....	8
5. Geschäftsführender Ausschuss, weitere Ausschüsse.....	10
6. Unterrichtung und Anhörung in jährlichen Sitzungen.....	11
7. Unterrichtung und Anhörung außerhalb jährlicher Sitzungen.....	12
8. Information durch den SE-Betriebsrat.....	13
9. Initiativrechte des SE-Betriebsrats und der Unternehmensleitung...	14
10. Arbeitsbedingungen des SE-Betriebsrats.....	14
11. Benachteiligungsverbot von SE-Betriebsratsmitgliedern.....	16
12. Kündigungsschutz.....	16
13. Geheimhaltung, Vertraulichkeit.....	16
14. Nationale Regelungen, Mitwirkung von Tochtergesellschaften.....	17
TEIL II: Mitbestimmung im Aufsichtsrat der Fresenius SE.....	18
1. Geltungsbereich.....	18
2. Paritätische Besetzung des Aufsichtsrats der Fresenius SE.....	18
3. Verfahren zur Bestimmung des Vorschlags zur Bestellung der Arbeitnehmersvertreter.....	18
4. Amtszeit der Arbeitnehmersvertreter.....	21
5. Rechte der Arbeitnehmersvertreter.....	22
6. Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender.....	23
7. Vorstandsmitglied für den „Bereich Arbeit und Soziales“.....	23
TEIL III: Schlussbestimmungen.....	24
1. Geltungsdauer.....	24
2. Überprüfung der Vereinbarung.....	24
3. Wiederaufnahme der Verhandlungen.....	24
4. Deutsches Recht, Sprache, Schlichtungsstelle und Gerichtsstand	25
Anlage 1: Definitionen im Sinne der Vereinbarung.....	27
Anlage Vorbemerkung: Begriffsbestimmungen des § 2 SEBG.....	29
Anlage I.2.3.: Anlage zu Artikel 7 der Richtlinie 2001/86/EG.....	31
Anlage I.2.4.: Anfängliche Sitzverteilung im SE-Betriebsrat.....	33
Anlage I.7.2.: Definition Massenentlassungen.....	34

Vorbemerkung

- (1) Die Fresenius AG soll aufgrund des Hauptversammlungsbeschlusses der Gesellschaft vom 4. Dezember 2006 nach Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) umgewandelt werden.
- (2) Die SE trägt der internationalen Ausrichtung des Geschäfts von Fresenius Rechnung. Als auf europäischem Recht gründende Rechtsform fördert sie in besonderer Weise die Herausbildung einer offenen und internationalen Unternehmenskultur. So werden künftig alle Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten der EU und den Vertragsstaaten des EWR über ihre Vertreter im SE-Betriebsrat an Beschlussfassungen über Grenzüberschreitende Angelegenheiten in der Fresenius SE beteiligt. Ferner werden ihre Interessen durch die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Fresenius SE repräsentiert. Dies ermöglicht eine hohe Identifikation der Arbeitnehmer mit Fresenius. Ihr Engagement für Fresenius und ihre Motivation sind ein entscheidender Faktor für den Unternehmenserfolg.
- (3) Die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Unternehmensleitung und Arbeitnehmervertretern ist bei Fresenius gelebte Praxis. Sie bildet die Grundlage für einen andauernden Dialog zu sozialen und wirtschaftlichen Fragen. Dieser Dialog soll mit der Gründung der Fresenius SE auf europäischer Ebene weiter gefördert werden.
- (4) Vor diesem Hintergrund schließen der Vorstand der Fresenius AG und das Besondere Verhandlungsgremium auf der Grundlage der Richtlinie des Rates zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (Richtlinie 2001/86/EG vom 8. Oktober 2001) und auf der Grundlage des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft („SEBG“) diese Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Fresenius SE.
- (5) Zwischen den vertragsschließenden Parteien besteht Einvernehmen, dass neben dem SE-Betriebsrat kein weiteres europäisches Arbeitnehmergremium gebildet oder fortgeführt wird, das Anspruch auf Unterrichtung und Anhörung bei Grenzüberschreitenden Angelegenheiten hat.
- (6) Diese Vereinbarung beeinträchtigt in ihrem Geltungsbereich weder die Eigenständigkeit der Geschäftsführung der Tochtergesellschaften des Fresenius Konzerns noch die auf nationalem Recht beruhenden Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer und ihrer Vertretungen.
- (7) Soweit in dieser Vereinbarung Begriffe nicht abweichend definiert werden (Anlage 1), finden die Begriffsbestimmungen des § 2 SEBG (Anlage „Vorbemerkung“) Anwendung.

- (8) Soweit in dieser Vereinbarung von Arbeitnehmern die Rede ist, sind hiermit auch die weiblichen Mitarbeiter angesprochen. Aus Vereinfachungsgründen wird jeweils die männliche Form verwendet.

Teil I: SE-Betriebsrat

1. Errichtung, Geltungsbereich und Zuständigkeit

1.1. Errichtung eines SE-Betriebsrats und Geltungsbereich

Zur Sicherung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der Fresenius SE und ihrer Tochtergesellschaften mit Sitz in den Mitgliedstaaten der EU und den Vertragsstaaten des EWR („**Fresenius Arbeitnehmer**“; die Mitgliedstaaten der EU und die Vertragsstaaten des EWR zusammen der „**Geltungsbereich der Vereinbarung**“ sowie einzeln das „**Land**“) wird ein SE-Betriebsrat errichtet.

Tochtergesellschaften in diesem Sinne sind alle Gesellschaften, an denen die Fresenius SE unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte besitzt sowie die Gesellschaften, die durch die Fresenius SE vollkonsolidiert werden („**Tochtergesellschaften**“; die Fresenius SE und ihre Tochtergesellschaften zusammen der „**Fresenius Konzern**“).

1.2. Zuständigkeit

Der SE-Betriebsrat ist nach Maßgabe der folgenden Regelungen zuständig für die Beteiligung der Fresenius Arbeitnehmer in Angelegenheiten, die sich auf mindestens zwei Länder im Geltungsbereich der Vereinbarung erstrecken („**Grenzüberschreitende Angelegenheiten**“).

2. Zusammensetzung, Mitgliedschaft und Sitzverteilung

2.1. Zusammensetzung

Jedes Land im Geltungsbereich der Vereinbarung, in dem der Fresenius Konzern Arbeitnehmer beschäftigt, wird durch zumindest ein Mitglied im SE-Betriebsrat vertreten. Für jeden Anteil der in einem Land beschäftigten Arbeitnehmer, der 10 % der Gesamtzahl der Fresenius Arbeitnehmer im Geltungsbereich dieser Vereinbarung beträgt, ist ein zusätzliches Mitglied aus diesem Land in den SE-Betriebsrat zu wählen oder zu bestellen. Maßgeblich ist insoweit die Anzahl der Fresenius Arbeitnehmer zum 30. September eines Kalenderjahres.

2.2. Prüfung der Zusammensetzung

Im vierten Quartal eines jeden Kalenderjahres ist die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats unter Zugrundelegung der Anzahl der Fresenius Arbeitnehmer zum 30. September desselben Kalenderjahres durch den Vorstand der Fresenius SE („die **Unternehmensleitung**“) zu überprüfen. Die Unternehmensleitung hat das Ergebnis ihrer Prüfung dem SE-Betriebsrat mitzuteilen. Ist danach eine andere Zusammensetzung des SE-Betriebsrats erforderlich, veranlasst der SE-Betriebsrat die notwendige Anpassung. Die Bestellung oder Wahl zusätzlicher Mitglieder des SE-Betriebsrats folgt ebenso nationalen Regelungen (Ziffer 1.2.3.) wie die Benennung ausscheidender Mitglieder (Ziffer 1.2.6.). Eine erforderliche Anpassung der Zusammensetzung des SE-Betriebsrats soll nach Möglichkeit vor der jährlichen Sitzung nach Ziffer 1.3.2. vollzogen sein.

2.3. Bestellung oder Wahl der Mitglieder des SE-Betriebsrats

Die Mitglieder des SE-Betriebsrats werden gemäß den in den Ländern jeweils vorgesehenen Verfahren zur Bestellung oder Wahl der Mitglieder eines Vertretungsorgans kraft Gesetzes im Sinne des Anhangs zu Artikel 7 der Richtlinie 2001/86/EG (Anlage 1.2.3.) bestimmt. Soweit die einschlägigen nationalen Regelungen in den jeweiligen Ländern dies vorsehen, werden Gewerkschaften bei der Bestellung oder Wahl der Mitglieder des SE-Betriebsrats beteiligt. Wenn die Rechtsordnungen der jeweiligen Länder kein Verfahren zur Bestellung oder Wahl des Mitglieds zum SE-Betriebsrat vorsehen, sind die entsprechenden nationalen Bestimmungen zur Wahl des Vertreters im Besonderen Verhandlungsgremium anzuwenden.

Wenn ein Land durch mehr als ein Mitglied im SE-Betriebsrat vertreten wird, ist bei der Bestellung oder Wahl dieser Mitglieder das grundsätzliche Interesse an einer angemessenen Repräsentanz der in dem Land aktiven Unternehmensbereiche von Fresenius zu berücksichtigen. Bei der Wahl der auf Deutschland entfallenden Mitglieder des SE-Betriebsrats sind jedenfalls Mitglieder aus zumindest drei „**Organisationseinheiten**“, (i.e. die Fresenius SE und ihre Unternehmensbereiche), darunter zumindest zwei Mitglieder aus den Organisationseinheiten Fresenius SE, Fresenius Medical Care und Fresenius Kabi, zu wählen.

Der Unternehmensleitung der Fresenius SE sind unverzüglich die Namen der bestellten oder gewählten Mitglieder des SE-Betriebsrats schriftlich mitzuteilen.

2.4. Anfängliche Sitzverteilung

Unter Zugrundelegung der Ziffer 1.2.1. ergibt sich die aus der Anlage 1.2.4. ersichtliche Sitzverteilung im SE-Betriebsrat zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

2.5. Ersatzmitglieder

Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied entsprechend Ziffer I.2.3. bestimmt. Ist ein Mitglied des SE-Betriebsrats verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist das jeweilige Ersatzmitglied einzuladen.

2.6. Dauer der Mandate

Die regelmäßige Dauer des Mandats beträgt 5 Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Konstituierung des SE-Betriebsrats, für den das Mandat besteht. Die Amtszeit endet mit dem Tag der Konstituierung des neuen SE-Betriebsrats.

Wiederbestellung und Wiederwahl sind zulässig.

Das Mandat endet unbeschadet weiterer in dieser Vereinbarung und gesetzlich vorgesehener Fälle vorzeitig

- a) durch Rücktritt;
- b) wenn das Arbeitsverhältnis des SE-Betriebsratsmitglieds endet und kein neues Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitgeber des Fresenius Konzerns in dem von ihm vertretenen Land begründet wird;
- c) mit Ausscheiden der Tochtergesellschaft, mit der das Arbeitsverhältnis des SE-Betriebsratsmitglieds besteht, aus dem Fresenius Konzern.

Das für das vorzeitig ausscheidende Mitglied des SE-Betriebsrats bestellte oder gewählte Ersatzmitglied tritt für die Restdauer der Amtszeit an dessen Stelle, sofern das Ausscheiden nicht auf einer Anpassung der Zusammensetzung des SE-Betriebsrats nach Ziffer I.2.2. beruht.

Reduziert sich die Zahl der auf ein Land entfallenden Mitglieder nach Ziffer I.2.1., so ist in Ermangelung spezieller Regelungen unter entsprechender Anwendung der für die Wahl oder Bestellung einschlägigen nationalen Bestimmungen vor der nächsten jährlichen Sitzung des SE-Betriebsrats eine Benennung des bzw. der ausscheidenden Mitglieder vorzunehmen.

2.7. Anfechtung der Bestellung oder Wahl, Geltendmachung der Nichtigkeit

Die Bestellung oder Wahl eines Mitglieds oder eines Ersatzmitglieds des SE-Betriebsrats kann angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften zur Bestellung oder Wahl der Mitglieder des SE-Betriebsrats verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Ergebnis der Bestellung oder Wahl nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Zur Anfechtung berechtigt sind die in § 37 Abs. 1 Satz 2 SEBG Genannten bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, der SE-Betriebsrat und die Unternehmensleitung. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der Bestellung oder Wahl (Ziffer I.2.3. a.E.) erhoben werden; für die Geltendmachung der Nichtigkeit besteht keine Frist. Ausschließlich zuständig ist das Arbeitsgericht Frankfurt am Main.

2.8. Abberufung

Die Unternehmensleitung oder der SE-Betriebsrat können beim Arbeitsgericht Frankfurt am Main den Ausschluss eines Mitglieds aus dem SE-Betriebsrat wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beantragen. Die Mitgliedschaft endet mit dem rechtskräftigen Ausspruch des Ausschlusses des Mitglieds durch das Arbeitsgericht.

3. **Sitzungen des SE-Betriebsrats**

3.1. Konstituierende Sitzung

Nach Benennung der Mitglieder des SE-Betriebsrats (Ziffer I.2.3.), spätestens aber zehn Wochen nach der Einleitung der Wahlen bzw. Bestellungen zum SE-Betriebsrat, lädt die Unternehmensleitung innerhalb von sechs Wochen zur konstituierenden Sitzung des SE-Betriebsrats am Sitz der Unternehmensleitung der Fresenius SE ein.

Der SE-Betriebsrat wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter und vier weitere Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses (Ziffer I.5.1.).

Sofern der SE-Betriebsrat im Rahmen der konstituierenden Sitzung die Wahl der Arbeitnehmervorteiler und der Ersatzmitglieder im Aufsichtsrat der Fresenius SE nach Ziffer II.3.3 vornimmt, soll die konstituierende Sitzung aus drei Aufenthaltstagen plus An- und Abreise bestehen.

3.2. Jährliche Sitzung

Der SE-Betriebsrat tritt grundsätzlich zu einer jährlichen Sitzung am Sitz der Unternehmensleitung der Fresenius SE zusammen. Diese jährliche Sitzung soll in zeitlichem Zusammenhang mit der Sitzung des Aufsichtsrats der Fresenius SE stattfinden, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt. Die Einberufung der jährlichen Sitzung erfolgt durch den Geschäftsführenden Ausschuss. Der genaue Sitzungstermin, die Tagesordnung der jährlichen Sitzung und die Zahl der erforderlichen Sitzungstage werden rechtzeitig zwischen dem Vorsitzenden des SE-Betriebsrats und der Unternehmensleitung abgestimmt.

3.3. Außerordentliche Sitzungen

Außerordentliche Sitzungen des SE-Betriebsrats können im Einvernehmen mit der Unternehmensleitung der Fresenius SE durch den Geschäftsführenden Ausschuss einberufen werden, wenn Grenzüberschreitende Angelegenheiten von außerordentlicher Bedeutung für den Fresenius Konzern mit erheblichen Auswirkungen auf die Situation der Fresenius Arbeitnehmer dies erforderlich erscheinen lassen. Das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände (Ziffer I.7.1.) allein rechtfertigt keine außerordentliche Sitzung des SE-Betriebsrats.

3.4. Teilnahme der Unternehmensleitung der Fresenius SE

Vertreter der Unternehmensleitung der Fresenius SE nehmen an den Sitzungen des SE-Betriebsrats teil, soweit es in dieser Vereinbarung vorgesehen ist oder sofern dies zwischen dem SE-Betriebsrat und der Unternehmensleitung abgestimmt ist. Grundsätzlich wird die Unternehmensleitung bei Sitzungen des SE-Betriebsrats nach ihrer Wahl, möglichst durch den Vorstandsvorsitzenden und/oder das für Arbeit und Soziales zuständige Vorstandsmitglied, vertreten.

3.5. Teilnahme der Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrats der Fresenius SE

Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Fresenius SE sind berechtigt, auf Einladung des SE-Betriebsrats an einzelnen Sitzungen des SE-Betriebsrats teilzunehmen.

3.6. Teilnahme von Vertretern europäischer Gewerkschaften

Der SE-Betriebsrat kann bis zu zwei Vertreter europäischer Gewerkschaften zu Sitzungen des SE-Betriebsrats einladen, sofern diese Gewerkschaften im Fresenius Konzern vertreten sind.

3.7. Teilnahme von Sachverständigen

Soweit es zur ordnungsgemäßen und effektiven Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, kann der SE-Betriebsrat, nach rechtzeitiger vorheriger Information der Unternehmensleitung der Fresenius SE, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung seiner Sitzungen bis zu zwei interne oder externe Sachverständige hinzuziehen. Dies können auch Vertreter von im Fresenius Konzern vertretenen Gewerkschaften sein. Die Gesamtzahl an Sachverständigen und Vertretern europäischer Gewerkschaften, die an einer Sitzung des SE-Betriebsrats teilnehmen, soll drei nicht überschreiten.

3.8. Teilnahme von Gästen

Im Einvernehmen zwischen dem SE-Betriebsrat und der Unternehmensleitung können an den Sitzungen des SE-Betriebsrats Gäste teilnehmen.

3.9. Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen des SE-Betriebsrats sind nicht öffentlich.

4. **Beschlussfassungen des SE-Betriebsrats, Innere Ordnung**

4.1. Beschlussfähigkeit

Der SE-Betriebsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner bestellten bzw. gewählten Mitglieder anwesend ist und die anwesenden Mitglieder zugleich die Mehrheit der insgesamt vertretenen Fresenius Arbeitnehmer repräsentieren.

4.2. Beschlussfassungen

Die folgenden Beschlüsse des SE-Betriebsrats werden mit der Mehrheit seiner bestellten bzw. gewählten Mitglieder, in der zugleich die Mehrheit der insgesamt vertretenen Fresenius Arbeitnehmer enthalten sein muss, gefasst („**doppelte Mehrheit**“).

- a) Wahl des Vorsitzenden des SE-Betriebsrats und seiner beiden Stellvertreter;
- b) Wahl der vier weiteren Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses;
- c) Bildung und Besetzung weiterer Ausschüsse;
- d) Feststellung einer Geschäftsordnung;
- e) Wahl der Arbeitnehmervereiner im Aufsichtsrat der Fresenius SE.

Der Beschluss des SE-Betriebsrats zur Abberufung eines Arbeitnehmervereiner im Aufsichtsrat (Ziffer II.4.2.) bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner bestellten bzw. gewählten Mitglieder, in der zugleich eine Mehrheit von zwei Dritteln der insgesamt vertretenen Fresenius Arbeitnehmer enthalten sein muss.

Maßgeblich ist insoweit die Anzahl der Fresenius Arbeitnehmer am 30. September des abgelaufenen Kalenderjahres. Solange aus einem Land kein Mitglied in den SE-Betriebsrat bestellt oder gewählt ist, gelten die betroffenen Arbeitnehmer als nicht vertreten. Entfallen auf ein Land mehrere Mitglieder im SE-Betriebsrat, so vertritt jedes Mitglied dieses Landes gleich viele Arbeitnehmer.

Im Übrigen werden die Beschlüsse des SE-Betriebsrats mit der Mehrheit seiner bestellten bzw. gewählten Mitglieder („**einfache Mehrheit**“) gefasst. Die Beschlüsse des Geschäftsführenden Ausschusses werden ebenfalls mit einfacher Mehrheit gefasst.

4.3. Stimmabgabe in Textform

Ist sowohl ein Mitglied des SE-Betriebsrats als auch das bestellte oder gewählte Ersatzmitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so kann das Mitglied durch eine vorherige Stimmabgabe in Textform (z.B. schriftlich, per Telefax oder per E-Mail), die an den Vorsitzenden zu adressieren ist, an der Beschlussfassung des SE-Betriebsrats teilnehmen. Eine Stimmabgabe in Textform ist dem Vorsitzenden gegenüber mündlich bzw. fernmündlich zu bestätigen.

4.4. Protokollierung von Beschlussfassungen

Über Beschlussfassungen des SE-Betriebsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende unterzeichnet. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Beschlussfassung, die Teilnehmer an der Beschlussfassung, der Wortlaut der Beschlussfassung und das Ergebnis der Abstimmung anzugeben. Der Unternehmensleitung ist eine Abschrift der Niederschrift von den Beschlussfassungen nach Ziffer II.3.3. und Ziffer II.4.2. sowie von

Beschlussfassungen zuzuleiten, die sich auf das Verhältnis zwischen dem SE-Betriebsrat und der Unternehmensleitung beziehen.

4.5. Geschäftsordnung

Der SE-Betriebsrat kann sich zur Regelung weiterer Verfahrensfragen, die in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich adressiert sind, eine schriftliche Geschäftsordnung geben. Die Unternehmensleitung erhält eine Abschrift der Geschäftsordnung.

5. **Geschäftsführender Ausschuss, weitere Ausschüsse**

5.1. Zusammensetzung

Der SE-Betriebsrat bildet aus seiner Mitte einen Ausschuss von sieben Mitgliedern, dem neben dem Vorsitzenden des SE-Betriebsrats und seinen beiden Stellvertretern vier weitere Mitglieder des SE-Betriebsrats angehören („**Geschäftsführender Ausschuss**“). Der Geschäftsführende Ausschuss setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die Arbeitnehmer aus mindestens vier Ländern repräsentieren.

5.2. Geschäftsführung und Vertretung

Die Geschäftsführung und Vertretung des SE-Betriebsrats erfolgt durch den Geschäftsführenden Ausschuss. Der Geschäftsführende Ausschuss wird vertreten durch den Vorsitzenden des SE-Betriebsrats bzw. im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter, sofern der Geschäftsführende Ausschuss nichts anderes bestimmt. Dies gilt entsprechend für die Entgegennahme von Erklärungen, die gegenüber dem SE-Betriebsrat abzugeben sind.

5.3. Weitere Aufgaben

Zu den weiteren Aufgaben des Geschäftsführenden Ausschusses gehören insbesondere:

- a) die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des SE-Betriebsrats, einschließlich der Einladung von Vertretern europäischer Gewerkschaften nach Ziffer I.3.6., von Sachverständigen nach Ziffer I.3.7. sowie von Gästen nach Ziffer I.3.8.;
- b) die Entgegennahme und Weiterleitung von Informationen der Unternehmensleitung, insbesondere Informationen im Rahmen der Unterrichtung und Anhörung gemäß Ziffer I.7. dieser Vereinbarung;
- c) die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben, die vom SE-Betriebsrat auf den Geschäftsführenden Ausschuss übertragen werden.

5.4. Turnus der Sitzungen

Der Geschäftsführende Ausschuss tritt – vorbehaltlich weiterer erforderlicher Zusammenkünfte wegen der Unterrichtung und Anhörung über

außergewöhnliche Umstände nach Ziffer I.7. – zu drei ordentlichen Sitzungen im Jahr zusammen. Davon findet eine Sitzung im Vorfeld, möglichst am Vortag der jährlichen Sitzung des SE-Betriebsrats statt. Die beiden weiteren Sitzungen sollen grundsätzlich jeweils ca. zwei Wochen vor den Sitzungen des Aufsichtsrats der Fresenius SE im zweiten Halbjahr eines Kalenderjahres stattfinden. Die genauen Sitzungstermine, die Zahl der jeweils erforderlichen Sitzungstage sowie der jeweilige Tagungsort werden rechtzeitig zwischen dem Vorsitzenden des SE-Betriebsrats und der Unternehmensleitung abgestimmt. Tagungsort ist in der Regel der Sitz der Unternehmensleitung der Fresenius SE. Der Geschäftsführende Ausschuss ist jedoch grundsätzlich berechtigt, eine der turnusmäßigen Sitzungen im zweiten Halbjahr eines Kalenderjahres an einem anderen Standort des Fresenius Konzerns innerhalb des Geltungsbereichs dieser Vereinbarung abzuhalten und eine Betriebsstätte zu besuchen. Diese auswärtige Sitzung soll regelmäßig aus zwei Aufenthaltstagen plus An- und Abreise bestehen.

5.5. Teilnahme Dritter an Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses

Die Ziffern I.3.5., I.3.6., I.3.7. und I.3.8. gelten auch für die Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses mit dem Vorbehalt, dass die Teilnahme Dritter an den Tagesordnungspunkten von Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses, an denen auch Vertreter der Unternehmensleitung teilnehmen, in jedem Fall der vorherigen Zustimmung der Unternehmensleitung bedarf.

5.6. Weitere Ausschüsse

Der SE-Betriebsrat kann im Einvernehmen mit der Unternehmensleitung neben dem Geschäftsführenden Ausschuss weitere Ausschüsse bilden. Die Arbeitsbedingungen weiterer Ausschüsse müssen vor deren Bildung zwischen dem SE-Betriebsrat und der Unternehmensleitung vereinbart werden.

6. Unterrichtung und Anhörung in jährlichen Sitzungen

6.1. Grundsatz

Die Unternehmensleitung hat den SE-Betriebsrat in seinen jährlichen Sitzungen über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven des Fresenius Konzerns zu unterrichten und ihn anzuhören. Dem SE-Betriebsrat sind in dem Zusammenhang folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) der Geschäftsbericht des Fresenius Konzerns in deutscher und englischer Fassung;
- b) die Kopien aller Unterlagen, die der Hauptversammlung der Fresenius SE vorgelegt werden, in deutscher und englischer Fassung.

Die Unterlagen können in elektronischer Form vorgelegt werden. Soweit die Unterlagen zum Zeitpunkt der Einberufung der jährlichen Sitzung noch nicht verfügbar sind, werden sie unverzüglich – ggf. auch noch nach der jährlichen Sitzung - nachgereicht.

6.2. Regelbeispiele für Unterrichtung und Anhörung

Zu der Entwicklung der Geschäftslage und den Perspektiven im Sinne von Ziffer I.6.1. gehören insbesondere

- a) die Struktur sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Fresenius Konzerns;
- b) die Geschäftslage und ihre voraussichtliche Entwicklung;
- c) die Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung;
- d) Investitionen (Investitionsprogramme);
- e) grundlegende Änderungen der Organisation;
- f) die Einführung neuer Arbeits- und Fertigungsverfahren.

6.3. Information zur Unterrichtung und Anhörung außerhalb jährlicher Sitzungen

Die Unternehmensleitung informiert den SE-Betriebsrat in seinen jährlichen Sitzungen über die seit der letzten jährlichen Sitzung durchgeführten Unterrichtungen und Anhörungen über außergewöhnliche Umstände nach Ziffer I.7.

7. **Unterrichtung und Anhörung außerhalb jährlicher Sitzungen**

7.1. Grundsatz

Außerhalb der jährlichen Sitzungen des SE-Betriebsrats nimmt - vorbehaltlich der Erforderlichkeit einer außerordentlichen Sitzung des SE-Betriebsrats nach Ziffer I.3.3. - der Geschäftsführende Ausschuss die Rechte des SE-Betriebsrats auf Unterrichtung und Anhörung wahr. Die Unternehmensleitung hat dementsprechend grundsätzlich den Geschäftsführenden Ausschuss über Grenzüberschreitende Angelegenheiten, die erhebliche Auswirkungen auf die Situation der Fresenius Arbeitnehmer haben („**außergewöhnliche Umstände**“), rechtzeitig und umfassend unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten. Der Geschäftsführende Ausschuss hat auf Antrag das Recht, von der Unternehmensleitung angehört zu werden.

7.2. Regelbeispiele für außergewöhnliche Umstände

Als außergewöhnliche Umstände gelten insbesondere folgende Grenzüberschreitende Angelegenheiten, soweit sie erhebliche Auswirkungen auf die Situation der Fresenius Arbeitnehmer haben:

- a) die Verlegung oder Verlagerung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen;
- b) die Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen;
- c) Zusammenschlüsse oder Spaltungen von Unternehmen oder Betrieben;
- d) Massenentlassungen (wie in Anlage 7.2. definiert).

7.3. Teilnahme betroffener SE-Betriebsratsmitglieder

Findet eine Unterrichtung und Anhörung des Geschäftsführenden Ausschusses über außergewöhnliche Umstände statt, so sollen grundsätzlich auch die Mitglieder des SE-Betriebsrats an der Unterrichtung und Anhörung teilnehmen, die von der Grenzüberschreitenden Angelegenheit unmittelbar betroffene Arbeitnehmer vertreten. Der Geschäftsführende Ausschuss kann ferner mit Zustimmung der Unternehmensleitung ausnahmsweise nationale Arbeitnehmervertreter der von der Grenzüberschreitenden Angelegenheit unmittelbar betroffenen Tochtergesellschaften zu der Unterrichtung und Anhörung hinzuziehen, wenn dies im Interesse einer angemessenen Repräsentanz der betroffenen Arbeitnehmer (z.B. dann, wenn die an der Unterrichtung und Anhörung teilnehmenden Mitglieder des SE-Betriebsrats nicht dem betroffenen Unternehmensbereich angehören) geboten erscheint.

7.4. Zeitpunkt der Unterrichtung und Anhörung

Die Unterrichtung und Anhörung des Geschäftsführenden Ausschusses soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Unternehmensleitung die Sichtweise des Geschäftsführenden Ausschusses im Rahmen der Entscheidungsfindung berücksichtigen kann. Ist in Ausnahmefällen eine Gesellschaft des Fresenius Konzerns aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gezwungen, eine Vorabveröffentlichung vorzunehmen, wird der Geschäftsführende Ausschuss nach Möglichkeit zeitgleich über den Sachverhalt und den Veröffentlichungsinhalt unterrichtet.

7.5. Erneute Anhörung des Geschäftsführenden Ausschusses

Wenn die Unternehmensleitung beschließt, nicht entsprechend der vom Geschäftsführenden Ausschuss abgegebenen Stellungnahme zu handeln, wird die Unternehmensleitung den Geschäftsführenden Ausschuss hierüber unverzüglich unterrichten. Dieser hat das Recht, kurzfristig – d.h. innerhalb von einer Woche nach der Unterrichtung durch die Unternehmensleitung gemäß Satz 1 - ein weiteres Mal mit der Unternehmensleitung die außergewöhnlichen Umstände zu erörtern. Die gemeinsame Erörterung kann nach Abstimmung zwischen dem Vorsitzenden des SE-Betriebsrats und der Unternehmensleitung auch telefonisch erfolgen, soweit eine Dolmetschung nach Ziffer I.10.5. gewährleistet ist.

8. **Information durch den SE-Betriebsrat**

Die Mitglieder des SE-Betriebsrats sowie des Geschäftsführenden Ausschusses informieren unter Beachtung von Ziffer I.13 die Arbeitnehmervertreter des Fresenius Konzerns über den Inhalt und die Ergebnisse der Unterrichtungs- und Anhörungsverfahren .

9. Initiativrechte des SE-Betriebsrats und der Unternehmensleitung

Der SE-Betriebsrat und die Unternehmensleitung können gemeinsam innerhalb des Geltungsbereichs der Vereinbarung Initiativen zu länderübergreifenden Maßnahmen mit dem Ziel ergreifen, Leitlinien beispielsweise in den folgenden Bereichen zu definieren:

- a) Chancengleichheit;
- b) Arbeits- und Gesundheitsschutz;
- c) Datenschutz;
- d) Aus- und Weiterbildungspolitik.

10. Arbeitsbedingungen des SE-Betriebsrats

10.1. Allgemeines

Die Unternehmensleitung gewährleistet dem SE-Betriebsrat und seinem Geschäftsführenden Ausschuss Arbeitsbedingungen nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften, soweit diese für die ordnungsgemäße und effektive Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Der SE-Betriebsrat und sein Geschäftsführender Ausschuss werden das Gebot der Wirtschaftlichkeit beachten.

10.2. Kosten, jährliches Budget

Die durch die Bildung und Tätigkeit des SE-Betriebsrats und des Geschäftsführenden Ausschusses entstehenden erforderlichen Kosten, einschließlich der Kosten für nach Ziffer I.3.7. hinzugezogene Sachverständige, trägt die Fresenius SE.

Die Unternehmensleitung und der Geschäftsführende Ausschuss stimmen hinsichtlich der durch die Tätigkeit des SE-Betriebsrats und des Geschäftsführenden Ausschusses entstehenden erforderlichen Kosten für das kommende Geschäftsjahr nach dem bei der Fresenius SE üblichen Verfahren ein Budget ab. Fallen weitergehende Kosten an, die über das abgestimmte Budget hinausgehen, wird der Geschäftsführende Ausschuss dies der Unternehmensleitung mit dem Ziel einer frühzeitigen Verständigung mitteilen.

10.3. Bereitstellung von Sach- und Personalmitteln, Reise- und Aufenthaltskosten

Für die Sitzungen des SE-Betriebsrats sowie des Geschäftsführenden Ausschusses hat die Unternehmensleitung in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel, Dolmetscher (gemäß Ziffer I.10.5.) und administrative Unterstützung zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des SE-Betriebsrats und des Geschäftsführenden Ausschusses werden von der Fresenius SE erstattet. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich durch den jeweiligen Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Reisekostenrichtlinien des jeweiligen Landes. Ferner stellt die Unternehmensleitung dem Vorsitzenden des SE-Betriebsrats die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderliche administrative Unterstützung,

einen Laptop, ein Mobiltelefon sowie die Möglichkeit der Nutzung sonstiger erforderlicher sachlicher Mittel zur Verfügung. Die Mitglieder des SE-Betriebsrats erhalten Zugang zu einer angemessenen Kommunikationsinfrastruktur (z.B. Zugang zum Internet).

10.4. Ehrenamtliche Tätigkeit, Arbeitsversäumnis

Die Mitglieder des SE-Betriebsrats führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Sie sind von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts insoweit zu befreien, wie dies zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben (einschließlich der Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gemäß Ziffer I.10.6.) erforderlich ist. Eine weitergehende Freistellung einzelner oder aller SE-Betriebsratsmitglieder erfolgt nicht.

10.5. Bereitstellung von Übersetzungs- und Dolmetscherkapazitäten

Zu den durch die Tätigkeit des SE-Betriebsrats entstehenden erforderlichen Kosten gehören auch die Kosten für die Dolmetschung der Sitzungen des SE-Betriebsrats sowie des Geschäftsführenden Ausschusses und für die Übersetzung von Unterlagen. Die Dolmetschung und Übersetzung erfolgt grundsätzlich in alle Landessprachen der im SE-Betriebsrat bzw. im Geschäftsführenden Ausschuss vertretenen Länder, es sei denn, die Mitglieder des SE-Betriebsrats bzw. des Geschäftsführenden Ausschusses, die dieselbe Sprache sprechen, verzichten wegen vorhandener Fremdsprachenkenntnisse auf eine Dolmetschung und Übersetzung in ihre Sprache. Bei erheblichem Umfang der Unterlagen soll sich die Übersetzung auf wesentliche Teile beschränken, sofern insgesamt ein Verständnis sichergestellt ist.

Ist aus von der Unternehmensleitung nicht zu vertretenden Gründen (z.B. fehlende Verfügbarkeit von Dolmetschern, Erkrankung der beauftragten Personen, Stornierung von gebuchten Verkehrsverbindungen etc.) eine Dolmetschung und/oder Übersetzung in einzelne Sprachen nicht möglich, wird dadurch die Durchführung des Unterrichts- und Anhörungsverfahrens sowie die Wirksamkeit von Beschlussfassungen des SE-Betriebsrats und des Geschäftsführenden Ausschusses solange nicht in Frage gestellt, wie zumindest eine Dolmetschung und Übersetzung in Deutsch und Englisch gewährleistet ist.

10.6. Anspruch auf Fortbildungsmaßnahmen

Mitglieder des SE-Betriebsrats können, unbeschadet der jeweiligen nationalen Regelungen, im Einvernehmen mit der Unternehmensleitung an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen teilnehmen, soweit diese für die Arbeit des SE-Betriebsrats erforderliche Kenntnisse vermitteln. Dazu können auch Sprachkurse in englischer und deutscher Sprache gehören. Bei der Festlegung der zeitlichen Lage sind die jeweiligen betrieblichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen. Erforderliche Seminarkosten werden von der Fresenius SE getragen.

11. Benachteiligungsverbot von SE-Betriebsratsmitgliedern

Mitglieder und Ersatzmitglieder des SE-Betriebsrats dürfen auf Grund ihrer Tätigkeit weder begünstigt noch benachteiligt werden. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gestört oder behindert werden.

12. Kündigungsschutz

Unbeschadet des Benachteiligungsverbotes gemäß Ziffer I.11. genießen die Mitglieder des SE-Betriebsrats Kündigungsschutz nach den für Arbeitnehmervertreter jeweils anwendbaren nationalen Bestimmungen. Beabsichtigte Kündigungen von Mitgliedern des SE-Betriebsrats sind dem Geschäftsführenden Ausschuss vorab mit einer angemessenen Frist anzuzeigen. Das betroffene Mitglied des SE-Betriebsrats hat das Recht, gegenüber dem Geschäftsführenden Ausschuss zu der beabsichtigten Kündigung Stellung zu nehmen. In den Fällen, in denen die Wirksamkeit der Maßnahme an verkürzte Fristen gebunden ist, kann von der vorherigen Anzeige an den Geschäftsführenden Ausschuss und der Anhörung des betroffenen Mitglieds des SE-Betriebsrats durch den Geschäftsführenden Ausschuss abgesehen werden.

13. Geheimhaltung, Vertraulichkeit

13.1. Informationspflichten der Unternehmensleitung

Informationspflichten der Unternehmensleitung bestehen nur, soweit unter Zugrundelegung objektiver Kriterien nicht Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des Fresenius Konzerns gefährdet werden.

13.2. Geheimhaltung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des SE-Betriebsrats sind verpflichtet, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen wegen ihrer Zugehörigkeit zum SE-Betriebsrat bekannt geworden und von der Unternehmensleitung ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet worden sind, nicht zu offenbaren und nicht zu verwerten. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem SE-Betriebsrat sowie nach dem Ausscheiden aus dem Fresenius Konzern. Der SE-Betriebsrat und die Unternehmensleitung tragen gemeinsam dafür Sorge, dass sich Dolmetscher, Übersetzer, Gewerkschaftsvertreter und Sachverständige, die zu den Beratungen des SE-Betriebsrats und/oder des Geschäftsführenden Ausschusses hinzugezogen werden, sowie Gäste des SE-Betriebsrats und des Geschäftsführenden Ausschusses einer entsprechenden Verpflichtung gegenüber der Fresenius SE unterwerfen.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des SE-Betriebsrats sind ferner verpflichtet, jede Insiderinformation im Sinne der Bestimmungen des Wertpapierhandelsgesetzes streng vertraulich zu behandeln. Die Unternehmensleitung weist die Mitglieder und Ersatzmitglieder des SE-

Betriebsrats darauf hin, dass die unbefugte Weitergabe sowie ein sonstiges Ausnutzen von Insiderinformationen verboten ist und eine Straftat darstellen kann.

13.3. Ausnahmen von der Pflicht zur Geheimhaltung des SE-Betriebsrats

Die Pflicht zur Geheimhaltung des SE Betriebsrats nach Ziffer I.13.2. gilt nicht gegenüber den Mitgliedern des SE-Betriebsrats, Arbeitnehmervetretern des Aufsichtsrats der Fresenius SE sowie den zur Geheimhaltung verpflichteten Arbeitnehmervetretern der von einer Grenzüberschreitenden Angelegenheit betroffenen Tochtergesellschaft und Betriebe des Fresenius Konzerns. Ferner gilt die Pflicht zur Geheimhaltung des SE-Betriebsrats nach Ziffer I.13.2. nicht gegenüber den zur Geheimhaltung verpflichteten Dolmetschern, Übersetzern, Gewerkschaftsvertretern und Sachverständigen, die zu den Beratungen des SE-Betriebsrats und/oder des Geschäftsführenden Ausschusses hinzugezogen werden.

Vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung durch die Unternehmensleitung im begründeten Einzelfall gilt die Pflicht zur Geheimhaltung auch nicht gegenüber ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichteten Gästen des SE-Betriebsrats und des Geschäftsführenden Ausschusses.

Will ein Mitglied oder Ersatzmitglied des SE-Betriebsrats eine vertrauliche Information weitergeben, so ist es verpflichtet sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Pflicht zur Geheimhaltung nach den vorstehenden Absätzen vorliegen.

14. Nationale Regelungen, Mitwirkung von Tochtergesellschaften

Soweit in Teil I dieser Vereinbarung Rechte oder Pflichten begründet werden, denen nationale Regelungen im Geltungsbereich der Vereinbarung entgegenstehen, geht das nationale Recht vor.

Sofern mit Teil I dieser Vereinbarung Rechte und Pflichten für den Fresenius Konzern begründet werden, werden diese Rechte nur gewährt und sind diese Pflichten nur insoweit zu erfüllen, wie die Tochtergesellschaften mitwirken. Die Unternehmensleitung wird sich jedoch bei den Tochtergesellschaften für deren Mitwirkung einsetzen.

Teil II: Mitbestimmung im Aufsichtsrat der Fresenius SE

1. Geltungsbereich

Die Fresenius SE hat sich gemäß § 6 der Satzung für das dualistische System mit Vorstand und Aufsichtsrat entschieden. Dementsprechend regelt Teil II dieser Vereinbarung die Mitbestimmung der Fresenius Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Fresenius SE.

2. Paritätische Besetzung des Aufsichtsrats der Fresenius SE

Der Aufsichtsrat der Fresenius SE ist paritätisch zusammengesetzt, d.h. die Hälfte seiner Mitglieder ist auf Vorschlag der Arbeitnehmer zu bestellen („**Arbeitnehmervertreter**“). Gemäß der im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung in der Satzung der Fresenius SE niedergelegten Regelung gehören dem Aufsichtsrat der Fresenius SE sechs Arbeitnehmervertreter an.

3. Verfahren zur Bestimmung des Vorschlags zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter

3.1. Grundsatz

Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Fresenius SE werden von der Hauptversammlung bestellt. Die Hauptversammlung ist an den Vorschlag zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter gebunden.

Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Fresenius SE sind Fresenius Arbeitnehmer oder Vertreter einer im Fresenius Konzern vertretenen Gewerkschaft. Die Unternehmensbereiche des Fresenius Konzerns sollen nach Möglichkeit durch die Arbeitnehmervertreter angemessen repräsentiert werden.

Bei Vorschlägen zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter soll darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.

3.2. Erster Aufsichtsrat der Fresenius SE

Die Arbeitnehmervertreter des ersten Aufsichtsrats der Fresenius SE („**Erster Aufsichtsrat**“) werden gerichtlich bestellt bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der Fresenius SE beschließt, längstens jedoch für die Dauer von drei Jahren.

Arbeitnehmervertreter des Ersten Aufsichtsrats sind:

Vorname, Name	Vertretenes Land
Rainer Stein	Deutschland
Wilhelm Sachs	Deutschland
Niko Stumpfögger	Deutschland
Stefan Schubert	Deutschland
Konrad Kölbl	Österreich
Dario Ilossi	Italien

3.3. Bestimmung des Vorschlags zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter

Für die Bestimmung des Vorschlags zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter durch die Hauptversammlung der Fresenius SE ist der SE-Betriebsrat nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zuständig.

Der SE-Betriebsrat hat in einem ersten Schritt die Zahl der Sitze der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Fresenius SE auf die Länder nach dem jeweiligen Anteil der in den Ländern beschäftigten Fresenius Arbeitnehmer (Proportionalitätsgrundsatz) zu verteilen. Maßgeblich ist dabei die Anzahl der Fresenius Arbeitnehmer zum 30. September des Jahres, das der ordentlichen Hauptversammlung vorangeht, in der die Arbeitnehmervertreter auf Vorschlag der Arbeitnehmer zu bestellen sind.

Die Bestimmung der nach der Sitzverteilung auf Deutschland entfallenden Arbeitnehmervertreter erfolgt sodann durch eine Wahl innerhalb des SE-Betriebsrats. Gewählt werden grundsätzlich aus den Reihen der deutschen Mitglieder des SE-Betriebsrats so viele Arbeitnehmervertreter, wie bei der anteiligen Verteilung Sitze auf Deutschland entfallen. Der SE-Betriebsrat hat bei der Wahl zu berücksichtigen, dass jeder dritte deutsche Arbeitnehmervertreter ein Gewerkschaftsvertreter zu sein hat. Der Gewerkschaftsvertreter ist nicht Mitglied des SE-Betriebsrats. Das für die Wahl der Mitglieder des SE-Betriebsrats in Deutschland zuständige Wahlgremium (§ 23 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. §§ 8 bis 10 SEBG) kann an den SE-Betriebsrat einen Wahlvorschlag richten, der auch Arbeitnehmervertreter enthalten darf, die nicht Mitglied des SE-Betriebsrats sind. Jede im Fresenius Konzern in Deutschland vertretene Gewerkschaft kann für die Wahl des Gewerkschaftsvertreters einen Wahlvorschlag an das für die Wahl der Mitglieder des SE-Betriebsrats in Deutschland zuständige Wahlgremium richten. Der SE-Betriebsrat ist an den Wahlvorschlag nicht gebunden.

Die Bestimmung der nicht auf Deutschland entfallenden Arbeitnehmervertreter erfolgt ebenfalls durch eine Wahl innerhalb des SE-Betriebsrats. Solange in keinem anderen Land als Deutschland mehr als 10 % der Gesamtzahl der Fresenius Arbeitnehmer beschäftigt werden, werden grundsätzlich aus den Reihen der übrigen Mitglieder des SE-Betriebsrats die Arbeitnehmervertreter für die verbleibenden Sitze gewählt. Der SE-Betriebsrat ist dabei in seiner Entscheidung frei und kann bei der Wahl auch Länder berücksichtigen, auf die bei Anwendung des Proportionalitätsgrundsatzes kein Sitz entfällt. Jedes für die Wahl von Mitgliedern des SE-Betriebsrats zuständige nationale Wahlgremium kann an den SE-Betriebsrat einen Wahlvorschlag richten, der auch einen Arbeitnehmervertreter enthalten darf, der nicht Mitglied des SE-Betriebsrats ist. Der SE-Betriebsrat ist an den bzw. die Wahlvorschläge nicht gebunden.

Wenn in einem anderen Land als Deutschland mehr als 10 % der Gesamtzahl der Fresenius Arbeitnehmer beschäftigt werden, entfällt auf dieses Land ein Sitz der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Fresenius SE. Die Bestimmung des auf dieses Land entfallenen Arbeitnehmervertreter erfolgt ebenfalls durch eine Wahl innerhalb des SE-Betriebsrats. Gewählt wird grundsätzlich ein Arbeitnehmervertreter aus den Reihen der für dieses Land bestellten bzw. gewählten Mitglieder des SE-Betriebsrats. Das für die Wahl der Mitglieder des SE-Betriebsrats in diesem Land zuständige Wahlgremium kann an den SE-Betriebsrat einen Wahlvorschlag richten, der auch einen Arbeitnehmervertreter enthalten darf, der nicht Mitglied des SE-Betriebsrats ist. Der SE-Betriebsrat ist an den Wahlvorschlag nicht gebunden. Für den bzw. die verbleibenden Sitze der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Fresenius SE erfolgt eine Wahl analog der Regelung im vorstehenden Absatz.

Werden in mehreren Ländern jeweils mehr als 10 % der Gesamtzahl der Fresenius Arbeitnehmer beschäftigt und entfallen auf diese Länder rechnerisch insgesamt mehr als die verfügbaren sechs Sitze der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, so erfolgt die Sitzverteilung unter Anwendung der Wahlgrundsätze dieser Bestimmung in absteigender Reihenfolge der jeweiligen Arbeitnehmerzahlen in diesen Ländern.

Der Vorschlag für die durch die Hauptversammlung zu bestellenden Arbeitnehmervertreter muss mindestens vier Arbeitnehmer des Fresenius Konzerns und kann maximal zwei Vertreter von im Fresenius Konzern vertretenen Gewerkschaften - darunter einen deutschen Gewerkschaftsvertreter - enthalten.

Für jeden Arbeitnehmervertreter kann unter Anwendung der Wahlgrundsätze dieser Bestimmung durch den SE-Betriebsrat ein Ersatzmitglied gewählt werden.

Für die Wahl der Arbeitnehmervertreter und der Ersatzmitglieder ist im SE-Betriebsrat die doppelte Mehrheit nach Ziffer I.4.2. erforderlich.

Um eine ordnungsgemäße Einladung zur Hauptversammlung sicherzustellen, ist der Vorschlag für die durch die Hauptversammlung zu bestellenden Arbeitnehmervertreter vom Vorsitzenden an die Unternehmensleitung spätestens drei Monate vor der terminierten Hauptversammlung zu richten. Dies

bedeutet, dass die Wahl der Arbeitnehmersvertreter und gegebenenfalls der Ersatzmitglieder regelmäßig im Rahmen der konstituierenden Sitzung des SE-Betriebsrats zu erfolgen hat. In der konstituierenden Sitzung des ersten SE-Betriebsrats wird dementsprechend die Wahl der Arbeitnehmersvertreter und gegebenenfalls der Ersatzmitglieder vorgenommen, die von der Hauptversammlung im Mai 2008 bestellt werden.

4. Amtszeit der Arbeitnehmersvertreter

4.1. Dauer der Mandate

Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt gemäß der Satzungsregelung der Fresenius SE - vorbehaltlich der Regelung für den Ersten Aufsichtsrat in Ziffer II.3.2. - für einen Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, längstens jedoch für sechs Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.

Eine Veränderung der Arbeitnehmerzahlen während der Amtszeit führt nicht zu einer Veränderung der Verteilung der Sitze der Arbeitnehmersvertreter im Aufsichtsrat der Fresenius SE und somit auch nicht zu einem Ausscheiden von Arbeitnehmersvertretern vor Ablauf ihrer Amtszeit.

Vor Ablauf seiner Amtszeit scheidet ein Arbeitnehmersvertreter aus dem Aufsichtsrat aus, sofern er als Arbeitnehmer des Fresenius Konzerns in dem von ihm vertretenen Land nicht mehr tätig ist.

Soweit Ersatzmitglieder benannt werden, rücken diese nach dem Ausscheiden vor Ablauf der Amtszeit eines Arbeitnehmersvertreters in den Aufsichtsrat nach. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, ohne dass ein Ersatzmitglied nachrückt, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gemäß Ziffer II.3.3. benannt.

4.2. Widerruf der Bestellung, Abberufung und Anfechtung

Ein Arbeitnehmersvertreter im Aufsichtsrat kann vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Antragsberechtigt ist der SE-Betriebsrat. Der Beschluss des SE-Betriebsrats bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder, in der zugleich eine Mehrheit von zwei Dritteln der insgesamt vertretenen Fresenius Arbeitnehmer enthalten sein muss. Die Abberufung erfolgt durch die Hauptversammlung der Fresenius SE.

Die Wahl eines Arbeitnehmersvertreters kann angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Antragsberechtigt sind der SE-Betriebsrat und die Unternehmensleitung. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach dem

Bestellungsbeschluss der Hauptversammlung erhoben werden. Ausschließlich zuständig ist das Arbeitsgericht Frankfurt am Main.

5. Rechte der Arbeitnehmervertreter

5.1. Grundsatz

Die Arbeitnehmervertreter haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder im Aufsichtsrat, die die Anteilseigner vertreten. Dies gilt auch für die aktienrechtliche Verpflichtung zur Vertraulichkeit.

5.2. Benachteiligungsverbot

Arbeitnehmervertreter dürfen auf Grund ihrer Tätigkeit als Arbeitnehmervertreter weder begünstigt noch benachteiligt werden; sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gestört oder behindert werden.

5.3. Kündigungsschutz

Unbeschadet des Benachteiligungsverbotes in Ziffer II.5.2. genießen Arbeitnehmervertreter Kündigungsschutz nach den auf sie jeweils anwendbaren nationalen Bestimmungen. Beabsichtigte Kündigungen von Arbeitnehmervertretern sind dem Geschäftsführenden Ausschuss vorab mit einer angemessenen Frist anzuzeigen. Der betroffene Arbeitnehmervertreter hat das Recht, gegenüber dem Geschäftsführenden Ausschuss zu der beabsichtigten Kündigung Stellung zu nehmen. In den Fällen, in denen die Wirksamkeit der Maßnahme an verkürzte Fristen gebunden ist, kann von der vorherigen Anzeige an den Geschäftsführenden Ausschuss und der Anhörung des betroffenen Arbeitnehmervertreters durch den Geschäftsführenden Ausschuss abgesehen werden.

5.4. Arbeitsversäumnis

Die Arbeitnehmervertreter sind von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts zu befreien, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgabe als Arbeitnehmervertreter (einschließlich der Teilnahme an den Hauptversammlungen der Fresenius SE, an Sitzungen des SE-Betriebsrats und an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gemäß nachstehendem Absatz) erforderlich ist.

5.5. Schulungs- und Bildungsmaßnahmen

Arbeitnehmervertreter können, unbeschadet der jeweiligen nationalen Regelungen, im Einvernehmen mit der Unternehmensleitung an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen teilnehmen, soweit diese für die Arbeit als Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Fresenius SE erforderliche Kenntnisse vermitteln. Dazu können auch Sprachkurse in englischer und deutscher Sprache gehören. Bei der Festlegung der zeitlichen Lage sind die betrieblichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen. Erforderliche Seminarkosten werden von der Fresenius SE getragen.

5.6. Vorbesprechungen zu Aufsichtsratssitzungen

Die Arbeitnehmervertreter sollten nach Möglichkeit jede Sitzung des Aufsichtsrats in einer Vorbesprechung vorbereiten. Die Unternehmensleitung erörtert im Rahmen der Vorbesprechung mit den Arbeitnehmervertretern die Aufsichtsratsvorlagen. Grundsätzlich wird die Unternehmensleitung bei Vorbesprechungen der Arbeitnehmervertreter durch das für Arbeit und Soziales zuständige Vorstandsmitglied vertreten.

5.7. Dolmetschung und Übersetzung

Jeder Arbeitnehmervertreter hat das Recht, dass eine Dolmetschung der Sitzungen des Aufsichtsrats sowie der jeweiligen Vorbesprechungen der Arbeitnehmervertreter und eine Übersetzung der Aufsichtsratsvorlagen in seine Landessprache erfolgt.

6. Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat. Vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Aufsichtsrats soll in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegt werden, dass einer der Stellvertreter auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter gewählt wird.

7. Vorstandsmitglied für den „Bereich Arbeit und Soziales“

Ein Mitglied im Vorstand der Fresenius SE ist für den „Bereich Arbeit und Soziales“ verantwortlich. Eine entsprechende Bestimmung soll in die Geschäftsordnung für den Vorstand der Fresenius SE aufgenommen werden.

Teil III: Schlussbestimmungen

1. Geltungsdauer

1.1. Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt in Kraft mit Eintragung der Umwandlung der Fresenius AG in eine SE im Handelsregister.

1.2. Laufzeit und Kündigung

Die Vereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem Jahr, erstmalig zum 30. Juni 2012, schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung nur des Teils I oder nur des Teils II der Vereinbarung ist zulässig. In Teil I oder II verwandte Begriffe gelten unbeschadet einer etwaigen Teilkündigung für den nicht gekündigten Teil fort. Wird die Vereinbarung nicht gekündigt, verlängert sie sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf des jeweiligen Verlängerungszeitraums gekündigt wird.

1.3. Rechtsfolgen der Kündigung

Wird nach dem Ausspruch einer Kündigung gemäß Ziffer III.1.2. (sei es in Form einer Teilkündigung oder in Form der Kündigung der gesamten Vereinbarung) bis zum Ablauf der Kündigungsfrist keine neue Vereinbarung abgeschlossen, gelten die Regelungen dieser Vereinbarung weiter, bis sie durch eine neue Vereinbarung ersetzt werden.

Bis zur Konstituierung des nach einer neuen Vereinbarung zu bildenden SE-Betriebsrats hat der nach Teil I gebildete SE-Betriebsrat ein Übergangsmandat.

An die Stelle von Teil II dieser Vereinbarung tritt eine neue Vereinbarung erst mit Ablauf der Amtszeit der nach Teil II dieser Vereinbarung bestellten Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Fresenius SE.

2. Überprüfung der Vereinbarung

Die Parteien dieser Vereinbarung werden im Jahr 2011 gemeinsam überprüfen, ob vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich gewonnenen Erfahrungen oder im Hinblick auf Veränderungen der Struktur des Fresenius Konzerns eine Anpassung der Vereinbarung erforderlich geworden ist.

3. Wiederaufnahme der Verhandlungen

Im Falle der Wiederaufnahme der Verhandlungen nach § 18 Abs. 3 SEBG sind die Verhandlungen zwischen der Unternehmensleitung sowie – anstelle des neu zu bildenden Besonderen Verhandlungsgremiums – mit dem SE-Betriebsrat gemeinsam mit Vertretern der von den geplanten strukturellen Änderungen

betroffenen Arbeitnehmer, die bisher nicht von dem SE Betriebsrat vertreten waren, zu führen.

4. Deutsches Recht, Sprache, Schlichtungsstelle und Gerichtsstand

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, findet auf diese Vereinbarung deutsches Recht Anwendung. Maßgeblich ist die deutsche Fassung der Vereinbarung.

Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Unternehmensleitung und dem SE-Betriebsrat über Inhalt, Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung werden die Unternehmensleitung sowie der SE-Betriebsrat im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem ernstesten Willen zur Herbeiführung einer Verständigung in nochmalige Beratungen eintreten.

Kommt eine Verständigung nach nochmaligen Beratungen nicht zustande, so kann für Streitigkeiten über Inhalt, Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung eine Schlichtungsstelle am Sitz der Fresenius SE angerufen werden. Dies gilt insbesondere für Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe, über die Rechtzeitigkeit und den Umfang der Unterrichtung und Anhörung außerhalb jährlicher Sitzungen nach Ziffer I.7.1 sowie über die Arbeitsbedingungen des SE-Betriebsrats bzw. des Geschäftsführenden Ausschusses nach Ziffer I.10.. Nicht erfasst werden dagegen Entscheidungen über die Gültigkeit von Wahlen bzw. Bestellungen zum SE-Betriebsrat sowie zum Aufsichtsrat, einschließlich Entscheidungen über die Gültigkeit eines Vorschlags des SE-Betriebsrats zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter durch die Hauptversammlung und über die Gültigkeit eines Bestellungsbeschlusses der Hauptversammlung, sowie Sachverhalte, die in dieser Vereinbarung ausdrücklich der Zuständigkeit des Arbeitsgerichts zugewiesen sind.

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden vom Geschäftsführenden Ausschuss und von der Unternehmensleitung benannt. Jede Seite schlägt jeweils einen Beisitzer vor. Die Benennung des Vorsitzenden erfolgt gemeinsam durch den Geschäftsführenden Ausschuss und die Unternehmensleitung; kommt eine Einigung über die Person des Vorsitzenden nicht zustande, so bestellt ihn das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Arbeitsgericht Frankfurt am Main. Die Schlichtungsstelle gibt sich eine Verfahrensordnung. Entscheidungen der Schlichtungsstelle schließen eine anschließende Anrufung des Arbeitsgerichts nicht aus.

Für sämtliche Anträge und Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, deretwegen die Schlichtungsstelle nicht angerufen werden kann bzw. nicht angerufen wurde, ist ausschließlich das Arbeitsgericht Frankfurt am Main zuständig.

Bad Homburg, den 13. Juli 2007

Fresenius Aktiengesellschaft

Dr. Ulf M. Schneider

Dr. Jürgen Götz

Für das Besondere Verhandlungsgremium:

Wilhelm Sachs

Rainer Stein

Konrad Kölbl

Anlage I.2.4.

Anfängliche Sitzverteilung im SE-Betriebsrat

Land	Anzahl Arbeitnehmer	% (gerundet)	Sitze im SE-Betriebsrat
Belgien	108	0,2	1
Dänemark	34	0,1	1
Deutschland	31.810	65,1	7
Estland	27	0,1	1
Finnland	27	0,1	1
Frankreich	2.144	4,4	1
Griechenland	36	0,1	1
Irland	24	0,0	1
Italien	1.203	2,5	1
Luxemburg	14	0,0	1
Niederlande	700	1,4	1
Norwegen	416	0,9	1
Österreich	2.277	4,7	1
Polen	2.104	4,3	1
Portugal	1.050	2,2	1
Rumänien	319	0,7	1
Schweden	872	1,8	1
Slowakei	366	0,7	1
Slowenien	95	0,2	1
Spanien	1.808	3,7	1
Tschechische Republik	1.526	3,1	1
Ungarn	868	1,8	1
Vereinigtes Königreich	1.000	2,0	1
Gesamt	48.828	100	29

Anlage I.7.2.

Definition Massenentlassungen

Massenentlassungen sind Entlassungen, die aus einem oder mehreren Gründen, die nicht in der Person der Arbeitnehmer liegen, vorgenommen werden und bei denen die Zahl der Entlassungen in einem Land

- mit in der Regel weniger als 500 Arbeitnehmern mindestens 20 % der Arbeitnehmer, mindestens aber 50,
- mit in der Regel mindestens 500 und weniger als 1.000 Arbeitnehmern mindestens 15 % der Arbeitnehmer, mindestens aber 100,
- mit in der Regel mindestens 1.000 und weniger als 3.000 Arbeitnehmern mindestens 10 % der Arbeitnehmer, mindestens aber 150,
- mit in der Regel mindestens 3.000 und weniger als 10.000 Arbeitnehmern mindestens 7,5 % der Arbeitnehmer, mindestens aber 300,
- mit in der Regel mindestens 10.000 Arbeitnehmern 5 % der Arbeitnehmer, mindestens aber 750

innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen beträgt.